Verpflichtung eines Mitarbeiters zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und der Verschwiegenheit

Hiermit bestätige ich, Herr/Frau …….., dass ich heute von

Herrn/Frau……

auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogenen Daten gem. der DSGVO und des BDSG-neu und die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach EU 2016/943 | Artikel 4, belehrt worden bin.

Danach ist mir unter anderem untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Zum Schutz der Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Bestehende Datensicherungsvorschriften sind zu beachten; festgestellte Mängel im Sicherungssystem sind unverzüglich zu beheben oder der Geschäftsleitung zu melden.

Ich bin darüber belehrt worden, dass sich die Verschwiegenheitspflicht auf alles erstreckt, was mir in Ausübung oder bei Gelegenheit meiner beruflichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist bzw. noch anvertraut oder bekannt wird. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bzw. zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogenen Daten erstreckt sich insbesondere auf:

1. Namen, Anschriften sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Kunden, ihre Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse

2. die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse meines Arbeitgebers und der anderen im Unternehmen tätigen Personen

3. alle Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber nahe stehenden Personen, wie Lebenspartner, Familienangehörige und sonstige Verwandte.

Zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht habe ich weiter besonders zu beachten, dass

1. ich nicht berechtigt bin, fremden, mit der Sache nicht befassten Personen Einblick in Post, Firmeninternas, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren oder derartige Unterlagen an mich zu nehmen oder sie ohne ausdrücklichen Auftrag an Dritte herauszugeben, auch nicht in Abschrift, Fotokopie oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail);

2. alle Schriftstücke und Datenträger mit personenbezogenem Inhalt oder andere schutzwürdige Unterlagen die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und sorgfältig aufzubewahren und nur über die zur Verfügung gestellten Aktenvernichter oder Sammelcontainer zu entsorgen; dies gilt insbesondere auch für Daten die unter das Betriebs-und Geschäftsgeheimnis fallen;

Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrem Wortlaut dieser Verpflichtungserklärung beizulegen: §§ 42, 43 BDSG-neu, EU 2016/943 | Artikel 4

3. alle Datenträger mit schutzwürdigem Inhalt, insbesondere Festplatten und Datenträger zur die Datensicherung vor der Entsorgung unwiederbringlich zu löschen oder zu zerstören.

Die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die DSGVO und das BDSG-neu oder andere Datenschutzvorschriften zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses und zu Schadenersatzforderungen führen können sowie gemäß §§ 42, 43 BDSG-neu mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Über die dieser Verpflichtungserklärung beiliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit nach der DSGVO und dem BDSG-neu sowie die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach EU 2016/943 | Artikel 4, bin ich belehrt worden. Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung einschließlich der relevanten Gesetzesauszüge wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Name

Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrem Wortlaut dieser Verpflichtungserklärung beizulegen: §§ 42, 43 BDSG-neu, EU 2016/943 | Artikel 4

§ 42 | BDSG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

a. einem Dritten übermittelt oder

b. auf andere Art und Weise zugänglich macht

(2) und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

a. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

b. durch unrichtige Angaben erschleicht

(4) und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(5) [1]Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. [2]Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(6) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG | Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder

b. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der

Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

EU 2016/943 | Artikel 4

Rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung und rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

……..

(2)Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig, wenn er erfolgt durch:

a) unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;

b) jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt.

(3)Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtswidrig, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass auf sie eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

a) Sie hat das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben.

b) Sie verstößt gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

c)Sie verstößt gegen eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses.

(4)Ebenfalls als rechtswidrig gilt der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass

sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne des Absatzes 3 genutzt oder offengelegt hat. 15.6.2016 L 157/10 Amtsblatt der Europäischen Union DE